PLANZEICHEN gemäß Planzeichen-VO vom 30. Juli 1981

Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO — WA

Mischgebiet — § 6 BauNVO — MI

Zahl der Vollgeschosse
- a) Höchstgrenze — I
- b) zwingend — (II)
- c) Mindest- und Höchstgrenze — II-III

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Zahl d.Vollgesch. bzw. TH=Traufhöhe	WA	I
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	0.4	0.5
Bauweise	Dachneigung	o	30

Bauweise
- Offene Bauweise — o
- Nur Hausgruppen zulässig — H

Baugrenze

Baulinie

Bestehende Bebauung bzw. deren nachrichtliche Übernahme mit Firstrichtung

Firstrichtung und Stellung bei Neubauten

Flächen für den Gemeinbedarf mit Einschrieb nach Zweck

Umgrenzung von privaten Stellplätzen und Garagen — Ga/St

Verkehrsflächen - Straßenbegrenzungslinien

Öffentliche Parkierungsflächen — P

Flächen für Versorgungsanlagen: Elektrizität

Grünflächen mit Einschrieb öffentlich, privat und Zweck: Kinderspielplatz

Sichtschutzfeld Bepflanzung max. 80 cm hoch

Bindung für Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb von Baugebieten

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Einschrieb nach Zweck

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Stützmauern erforderlich zur Herstellung des Straßenkörpers

Aufstellung

nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom 05. Juni 1979.

Wehr, den 08. Juni 1979

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Bürgeranhörung

nach § 2a Abs. 2 BBauG über Planung und Begründung wurde vom 22. März 1982 bis 06. April 1982 durchgeführt.

Wehr, den 07. April 1982

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Offentliche Auslegung

nach § 2a Abs. 6 BBauG
vom 10. Jan. 1983 bis 11. Febr. 1983

Beschluß des Gemeinderates vom 14. Dezember 1982.

Wehr, den 14. Februar 1983

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Beschluß als Satzung

nach § 10 BBauG am 08. März 1983.

Wehr, den 09. März 1983

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Genehmigung

durch das Landratsamt
am

Waldshut-Tiengen, den

Landratsamt Waldshut

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG.
Öffentliche Bekanntmachung
am
Rechtsverbindlichkeit am

Wehr, den

Bürgermeister

Bebauungsplan gilt gemäß § 6 Abs. 4 BBauG als genehmigt.

Waldshut-Tiengen 1, den 25.7.1983

LANDRATSAMT WALDSHUT 43

STADT WEHR

BEBAUUNGSPLAN

IN DEN HÖFEN

Die Richtigkeit der karthographischen Darstellung des Bebauungsplanes und die Übereinstimmung mit dem amtlichen Vermessungswerk wird bestätigt.

Waldshut-Tiengen, den

Vermessungsamt

M = 1 : 1 000

Änderungen:
- 7. Mai 1982
- 10. Dez. 1982
- 4. März 1983

Der Planverfasser:
Wehr, den 12.3.1982

DIPL.-ING. H. RICHTER
STADTPLANER

Der Bürgermeister:
Wehr, den 5. April 1983

I.V. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan dient nur der rechtl. Sicherung der Erschließung. Er ist kein Werkplan für die techn. Durchführung von Erschließungsarbeiten.